Geschäftsordnung des Beirats für die Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorgern

1. Der Beirat wird vom Oberkirchenrat eingesetzt. Er hat die Aufgabe die in der Landeskirche angebotenen Kurse zur Ausbildung ehrenamtlicher Seelsorge zu prüfen, anzuerkennen und zu begleiten. Dazu zählen die genehmigten Kurse der KESS (Kurse für Ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger) und der BI (Bildungsinitiative). Der Beirat prüft laufend die Einhaltung der von der Landeskirche beschlossenen Leitlinien für den Einsatz von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger (Stellungnahme des OKR vom 26-01-00 an alle Evang. Dekanatämter, Dekane und Schuldekane) und die in Nr. 2. dargelegten Grundsätze.

2. In der Ausbildung müssen folgende Ausbildungsziele erreicht sein:

- Es muss die Fähigkeit zu verantwortlicher und reflektierter Zuwendung im verbalen und nonverbalen Bereich erworben und durch Praxisberichte erwiesen sein; das bedingt auch Offenheit für unterschiedliche Glaubensäußerungen und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Glaubens.
- Es muss die Fähigkeit zum Hören und Begleiten der jeweiligen Person erlernt werden.
- Es muss die F\u00e4higkeit zum Erkennen und zur Beachtung der Grenzen gegen\u00fcber Therapie und Beratung angeeignet werden.

Hierzu sind psychologische Grundkenntnisse und eine Orientierung über die verschiedenen theologischen Prägungen und Frömmigkeitsformen in der Landeskirche zu vermitteln.

Mit der **Anerkennung der Kurse** wird bestätigt, dass in den Kursen die Fähigkeiten vermittelt werden, um im Auftrag und in der Verantwortung der Kirchengemeinde und der Pfarrerin / des Pfarrers in der ehrenamtlichen Seelsorge tätig zu werden. Dasselbe gilt für die ehrenamtliche Seelsorge bei einer entsprechenden Organisation, wenn die Beauftragung zugleich durch die Pfarrerin / den Pfarrer oder die nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung von der Landeskirche beauftragte Person erfolgt, die die Organisation betreut. Unerlässliche Voraussetzung für die Anerkennung der Kurse ist dabei, dass

- eine ausreichende Selbst- und Fremdwahrnehmung durch Supervision sichergestellt wird,
- ein zeitlicher Rahmen für den ehrenamtlichen Seelsorgeeinsatz vereinbart und nach festgelegter Zeit (auch im Rahmen der Visitation) überprüft wird und
- die Seelsorge unentgeltlich erfolgt.

- 3. Der **Beirat** besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) Dem/r theologischen Dezernenten/in als Vorsitzenden/er
- b) der/m Personal-Dezernentin/en als zweite/n Vorsitzende/n
- c) einem/r weiteren Mitarbeiter/in von Dezernat 4
- d) dem/r Leiter/in der Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen in der Evang. Landeskirche in Württemberg
- e) einem/r Dekan/in
- f) einem/r Vertreter/in der KESS
- g) einem/r Vertreter/in vom Vorstand der BI

Die Mitglieder werden bis auf die Vertreter des KESS und der BI vom OKR berufen. Für jedes Mitglied wird gleichfalls ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung bestellt. Der Beirat kann sich um eine/n nicht stimmberechtigte/n wissenschaftliche/n Berater/in erweitern.

- 4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung vier Mitglieder anwesend sind.
- 5. Die Geschäftsführung und das Protokoll liegt bei dem Beiratsmitglied Nr. 3, Buchstabe c.
- 6. Die Sitzungen des Beirats finden mindestens einmal im Jahr statt. Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.